

VEREINBARUNG
zur Beziehung eines Kindercoach
in und außerhalb eines Collaborative Law
Verfahrens oder einer Mediation

Auftraggeber/Eltern:, Vater
....., Mutter
Adresse

beauftragen für ihr Kind/ihre Kinder den
Kindercoach

I. Grundlage

Der Kindercoach wird von beiden Kindeseltern gemeinsam beauftragt, um eine gute Unterstützung für das Kind/die Kinder zu erreichen und als Eltern so gut wie möglich die Kinderinteressen bei den zu treffenden Regelungen und Vereinbarungen für die Kinder zu berücksichtigen.

II. Kompetenz der Eltern

Die Eltern ziehen einen Kindercoach bei, damit sämtliche Belange, Sorgen und Wünsche die mit der Situation der Kinder zusammenhängen, im wechselseitigen Vertrauen innerhalb der Familie besprochen werden können.

Damit belassen die Eltern die Verantwortung für ihre Kinder in der eigenen Kompetenz.

III. Neutrale, allparteiliche Rolle

Der Kindercoach wird von beiden Eltern als gemeinsamer und neutraler Gesprächspartner und Berater beauftragt. Der Kindercoach hat also eine neutrale Stellung im Bezug auf die Eltern einzunehmen.

IV. Einbeziehung der Kinder

Sofern es altersgemäß passend erscheint tritt der Kindercoach, nach vorausgehender Besprechung und Zustimmung der Eltern, direkt mit den Kindern in Kontakt, damit der Kindercoach die Situation der Kinder direkt wahrnehmen kann.

Sollten bei dieser Informationssammlung über die Situation der Kinder weitere Bezugspersonen einbezogen werden, bedarf dies in jedem Falle der vorausgehenden Zustimmung beider Eltern.

V. Aufgabe

Der Kindercoach hat die Aufgabe den Eltern Informationen und eine Orientierungshilfe zu geben, damit die Eltern im wechselseitigen Einverständnis bestmöglich mit den die Kinder betreffenden Angelegenheiten während oder nach der Trennungs- bzw. Scheidungssituation umgehen können.

Der Kindercoach hat weiters die Aufgabe die Anliegen und die Bedürfnisse der Kinder den Eltern weiterzuleiten, damit die Eltern in ihrer Verantwortung für die Kinder Entscheidungen treffen

können. Bei der Erstellung des Betreuungsplanes sollen die Interessen aller Beteiligter so gut wie möglich berücksichtigt werden.

VI. Vertrauensschutz/Teamarbeit

Der Kindercoach ist ausschließlich im Dienste der Eltern und der elterlichen Kooperation für die gemeinsamen Kinder tätig. Dementsprechend werden Informationen auch nur an die Eltern weitergegeben.

Wird der Kindercoach im Rahmen eines Collaborative Law Verfahrens oder einer Mediation von den Eltern beauftragt, erklären diese ihr Einverständnis, dass der Kindercoach direkt mit den anderen beteiligten Professionisten (Coaches, beauftragte Rechtsanwälte) in Kontakt treten kann, damit die Teamarbeit zwischen den beteiligten Professionisten durch direkten Informationsaustausch gewährleistet wird. Nur für diesen Zweck des direkten Austausches mit den anderen beteiligten Professionisten wird der Kindercoach von der ihn treffenden Verschwiegenheit entbunden.

VII. Vertrauensschutz / Verschwiegenheit / Ausschluss von Gerichtstätigkeit

Der Kindercoach wird ausschließlich im Auftrag der Eltern tätig. Sollten die Eltern keine außergerichtliche Einigung finden und ein späteres gerichtliches Verfahren (Sorgerecht, Besuchsrecht, Kindesunterhalt etc.) eingeleitet werden, so ist die Beteiligung des Kindercoach an einem Gerichtsverfahren in jeder Form, also sowohl als Zeuge als auch als Sachverständiger oder sonstiger Informant, ausgeschlossen.

Der Kindercoach ist gegenüber Dritten und vor Gericht unwiderruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Entbindung des Kindercoach, die im Übrigen von beiden Eltern erfolgen müsste, wird ausgeschlossen. Der Kindercoach hat in jedem Falle die Verschwiegenheit gegenüber Dritten und vor Gericht und Behörden zu wahren, er hat dementsprechend sein Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch zu nehmen.

Der Kindercoach ist also kein Hilfsorgan eines Gerichtes, sondern ausschließlich im Dienste der Eltern zur Unterstützung der Interessen der Kinder außergerichtlich tätig.

Ort/Datum

.....
Vater

.....
Mutter

.....
Kindercoach